

Taxordnung

Diese Taxordnung gilt für alle Wohnangebote der Stiftung Spitzacker. Die Stiftung Spitzacker verfügt ausschliesslich über Plätze ohne Beitragsberechtigung.

Die Stiftung bietet ein sozialpsychiatrisches, betreutes Wohnen mit Fokus auf Selbstverantwortung, Integration und individuelle Entwicklung.

1. Gültigkeit

Diese Taxordnung ist gültig ab dem 01.01.2026 bis zum 31.12.2026, bzw. ab Eintritt des Bewohners¹.

Sie richtet sich in der Regel an Personen mit einer verfügbaren IV-Rente. Für Personen ohne IV-Rente oder mit Wohnsitz ausserhalb des Kantons Zürich kann die Taxe individuell mit der Institutionsleitung vereinbart werden.

2. Finanzierung des Aufenthalts

Die Kosten eines Wohnaufenthaltes werden durch die Bewohner selbst getragen. Diese finanzieren den Aufenthalt aus:

- IV-Rente,
- allfälligen Hilflosenentschädigung (HE),
- Ergänzungsleistungen (EL),
- sowie weiteren gesetzlichen oder privaten Mitteln.

Die Stiftung Spitzacker unterstützt die Klientel bei Bedarf bei der Prüfung und Beantragung von Leistungen.

3. Taxen

Leistungsart	Tagespauschale	Monatspauschale ²
Wohn- und Betreuungsangebot		
WG Spitzacker11, Pfungen (Bereich 18-25)	CHF 180.-	CHF 5'479.-
WH Löwen4, Winterthur (Bereich 18-25)	CHF 180.-	CHF 5'479.-
WH Tösstal80, Winterthur (Bereich 25-plus)	CHF 180.-	CHF 5'479.-
WH Strittacker2, Winterthur (Bereich 25-plus)	CHF 180.-	CHF 5'479.-

¹ Personenbezeichnungen in männlicher Form gelten geschlechtsneutral für alle Geschlechter (w/m/d).

² Die Monatspauschale berechnet sich aus der Tagesspauschale durch Multiplikation mit 365.25 und Division durch 12 und berücksichtigt folglich im Mittel die Schaltjahre.

4. Rückerstattung bei Abwesenheiten

4.1. Angekündigte Abwesenheit

Die Bewohner erhalten eine tägliche Pauschale zur Deckung der Lebensmittelkosten, welche wöchentlich **im Voraus** ausbezahlt wird; bei Abwesenheit erfolgt deshalb keine Rückerstattung.

4.2. Rückerstattung bei Klinik- und Spitalaufenthalt

Die wöchentliche Vorauszahlung der täglichen Pauschale zur Deckung der Lebensmittelkosten wird nach Kenntnisnahme eines Eintritts in die Klinik oder das Spital gestoppt. Nach Austritt werden in der Rechnung des Folgemonats die nicht ausbezahlten Essensgelder mit CHF 21.50 pro Tag zurückerstattet. Bezieht ein Bewohner im Einzelfall eine Hilflosenentschädigung und wird diese zur Finanzierung des Aufenthalts beigezogen, wird der rückerstattungsrelevante Anteil bei entsprechenden Abwesenheiten ebenfalls zurückerstattet bzw. in der Abrechnung berücksichtigt.

4.3. Regelmässige Mittagessen bei externer Tagesstruktur

Die Bewohner erhalten eine tägliche Pauschale zur Deckung der Lebensmittelkosten, welche wöchentlich **im Voraus** ausbezahlt wird. Deshalb sind die Bewohner bei regelmässigen Mittagessen im Rahmen einer Tagesstruktur Selbstzahler.

5. Grundleistungen

Die folgenden Grundleistungen sind durch die Tages- bzw. Monatspauschale vollständig abgegolten und werden an 365 (bzw. 366) Tagen im Jahr entsprechend den Vorgaben des Betriebs- und Betreuungskonzepts erbracht – durch die Anwesenheit von Betreuungspersonen oder mittels Pikettdienst:

5.1. Wohnen und Infrastruktur

- Möblierte Einzelzimmer oder Studios
- Jeder Bewohner verfügt über einen eigenen Sanitär- bzw. Nassraum.
- Gemeinschaftliche Räume am jeweiligen Standort, insbesondere Küche, Aufenthaltsraum, Waschküche und Aussenbereiche, können im Rahmen der Hausordnung mitbenutzt werden.
- Inklusive Heiz-, Wasser- und Stromkosten
- WLAN-Zugang in allen Wohneinheiten
- Unterstützung bei der Gestaltung und Pflege des Wohnraums

5.2. Verpflegung

Die Bewohner verpflegen sich selbstständig. Sie erhalten eine wöchentliche Pauschale zur Deckung der Lebensmittelkosten (Frühstück CHF 3.50, Mittagessen CHF 10.00, Abendessen CHF 8.00)³.

- Keine zentrale Verpflegung
- Unterstützung bei Einkauf, Planung, Kochen nach Bedarf
- Grundlage ist das Selbstverantwortungsprinzip im Alltag

5.3. Betreuung und Begleitung

- Bezugspersonensystem mit individueller Entwicklungsplanung
- Regelmässige Bezugspersonengespräche
- Unterstützung bei Alltagsgestaltung, Behördenkontakten und Finanzen
- Planung und Organisation notwendiger Wege, insbesondere zu Arztterminen, Therapien, Behördengängen sowie wichtigen Freizeit- und Teilhabeaktivitäten
- Klärung geeigneter Transportmöglichkeiten, Vorbereitung von Terminen sowie Koordination mit dem Helfernetz
- Persönliche Begleitung im begründeten Einzelfall nach vorgängiger Absprache und im Rahmen der vorhandenen personellen Ressourcen
- Pikettdienst während Nacht, Wochenenden und Feiertagen
- Besuchs- und Kontaktdienste an Werktagen durch F-, S- und A-Dienste
- Wochenendkontakt im Bereich 18–25

5.4. Haushaltsleistungen

- Unterstützung bei Zimmerreinigung und Ordnung
- Grundreinigung der Gemeinschaftsräume
- An jedem Standort steht eine Waschküche mit Waschmaschine und Tumbler zur selbständigen Reinigung der persönlichen Wäsche zur Verfügung.
- Bereitstellung von Bett- und Frotteewäsche (bei Bedarf)
- Grundlegende Verbrauchsartikel umfassen insbesondere Toilettenpapier und Seife. Ebenfalls enthalten sind einfache persönliche Hygieneartikel wie Zahnbürste, Zahnpasta, Duschmittel, Shampoo, Deo, Rasierartikel und Menstruationsartikel sowie Reinigungsmittel und Waschmittel für die selbständige Reinigung des persönlichen Wohnbereichs und der persönlichen Wäsche im üblichen Rahmen.

³ Gemäss Betriebs- und Betreuungskonzept ist die Klientel selbst für Einkauf und die Zubereitung von Frühstück, Mittagessen und Abendessen zuständig. Die Kosten für Lebensmittel (Morgenessen CHF 3.50.-, Mittagessen CHF 10.-, Abendessen CHF 8.-) von CHF 21.50 werden von der Institution übernommen. Zu diesem Zweck werden entsprechende Gelder von CHF 150.50 wöchentlich an die Bewohnenden ausbezahlt.

5.5. Medizinische Begleitung und Pflege

- Unterstützung bei der Organisation von Arztterminen und Therapien
- Grundpflege und Unterstützung bei leichten Krankheitsfällen im Alltag im Rahmen des betreuten Wohnens
- Einfache alltagspraktische Unterstützung, Beobachtung des Befindens sowie Organisation ärztlicher Abklärung oder weiterer Unterstützung bei Bedarf
- Keine medizinische Behandlungspflege und keine weitergehenden Pflegeleistungen durch die Stiftung; bei Bedarf Organisation über ärztliche Fachpersonen, Spitex oder andere zuständige Stellen
- Förderung des eigenverantwortlichen Umgangs mit Medikation
- Keine kontrollierte Medikamentenabgabe durch die Institution
- Anleitung zur selbständigen Umsetzung medizinischer Vorgaben
- Nicht KVG-pflichtige Therapien werden durch die Stiftung Spitzacker nicht angeboten und sind nicht in der Grundtaxe enthalten
- Bei Bedarf Regelung nicht KVG-pflichtiger Therapien ausserhalb der Stiftung mit dem Helfernetz bzw. den zuständigen Kostenträgern

5.6. Freizeit, Teilhabe und soziale Integration

- Monatlich verbindliche Gruppenanlässe
- Wöchentliche Haussitzungen
- Unterstützung bei Ferienplanung, Ausflügen, Vereinsanbindung
- Förderung sozialer Kompetenzen im Alltag

6. Leistungen mit Kostenbeteiligung

Zusätzliche Leistungen, Kosten oder Aufwände, die nicht durch die Grundtaxe abgedeckt sind, werden separat verrechnet. Die separat verrechenbaren Kosten sind im Anhang «Separat verrechenbare Kosten» ausgewiesen. Der Anhang ist Bestandteil dieser Taxordnung.

Eine separate Verrechnung erfolgt nur bei effektivem Zusatzaufwand, bei Schäden, bei fehlendem Inventar oder bei Schlüsselverlust. Normale Abnutzung wird nicht separat verrechnet.

7. Austritt und Verrechnung

- Ordentliche Kündigungsfrist: 2 Monate auf Monatsende
- Taxe wird bis zum Austrittstag verrechnet
- Bei ausserordentlichen Austritten: Verrechnung bis maximal 14 Tage nach Ereignis
- Das Zimmer bzw. Studio muss in ordentlichem Zustand zurückgegeben werden
- Administrative und organisatorische Standardaufwände im Zusammenhang mit Eintritt und Austritt sind in der Grundtaxe enthalten
- Bei Austritt wird eine Abschlussrechnung erstellt
- Besondere Zusatzaufwände, insbesondere ausserordentlicher Reinigungs-, Reparatur- oder Instandstellungsaufwand, der Ersatz beschädigter oder fehlender Gegenstände sowie ein allfälliger Schlüsselverlust, werden gemäss Anhang «Separat verrechenbare Kosten» separat verrechnet

8. Anpassungen der Taxordnung

- Diese Taxordnung gilt für das Kalenderjahr 2026. Anpassungen erfolgen auf Basis von Teuerung oder kantonaler Vorgaben.
- Mitteilung über neue Tarife bis spätestens Mitte Dezember 2026.
- Änderungen treten jeweils per 1. Januar in Kraft.

Anhang: Separat verrechenbare Kosten

Dieser Anhang ist Bestandteil der Taxordnung. Er zeigt transparent auf, welche Kosten zusätzlich zur Tages- bzw. Monatspauschale separat verrechnet werden können.

Eine separate Verrechnung erfolgt nur bei effektivem Zusatzaufwand, bei Schäden, bei fehlendem Inventar oder bei Schlüsselverlust. Normale Abnutzung wird nicht separat verrechnet.

Situation / Zusatzaufwand	Kosten /Verrechnungsansatz
Schlüsselverlust	CHF 30.– pro Schlüssel
Zusätzlicher Reinigungsaufwand durch die Stiftung	CHF 35.– pro Stunde
Reparatur- oder Instandstellungsaufwand durch die Stiftung	CHF 35.– pro Stunde, zuzüglich Materialkosten
Ersatz beschädigter oder fehlender Gegenstände / Inventar	nach effektivem Ersatzwert
Externe Reparatur-, Reinigungs- oder Instandstellungsarbeiten	gemäss Rechnung der beauftragten Fachfirma